

BIO- Kontroll- Service



RUNDSCHREIBEN NR. 1 / MÄRZ 2004



DIE THEMEN

Teilweises Auslaufen der 10%-Regelung in der Fütterung

Der neue Betriebsmittelkatalog

Erklärung zu neuen Viehkaufsregelungen

Frühjahrsanbau - Saatgutdatenbank

Haltung von Zuchtsauen

Stellenausschreibung

Kursangebot

Teilweises Auslaufen der 10%-Regelung in der Fütterung

Sehr geehrte Landwirtin,
Sehr geehrter Landwirt,

ein Grundprinzip der biologischen Landwirtschaft ist seit jeher der Einsatz von biologischen Futtermitteln. Da es bis dato nicht möglich war alle Biobetriebe ausreichend mit biologischem Ergänzungsfutter zu versorgen, gab es eine Liste mit erlaubten konventionellen Futtermitteln welche im beschränktem Ausmaß einsetzbar waren. Diese sogenannte 10% Regelung war immer als befristete Ausnahme deklariert!

Da immer mehr Ackerbaubetriebe in den östlichen Bundesländern auf eine biologische Bewirtschaftung umgestellt haben, gibt es mit der Ernte von 2003 ein hohes Angebot an Bio- bzw. Umstellungsgetreide. Nach den Berechnungen der Agentur für Biogetreide ist es somit möglich jeden Biobetrieb mit biologischem Getreide zu versorgen.

Das für den Biolandbau zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat aufgrund dieser Zahlen entschieden, dass jeder anerkannte Biobetrieb (Umstellungsbetriebe sind vorerst nicht betroffen) somit

verpflichtet ist beim Einsatz von folgenden Getreidearten biologische Ware zu verwenden:

**Weizen, Gerste, Mais,
Triticale und Hafer**

Es ist hierbei egal ob dieses Getreide als Ganzes, geschrotet, gemahlen oder in Futtermischungen zugekauft wird.

Je nach Angebot werden diese Getreidearten als anerkannt biologisch oder als Umstellungsware angeboten. Gemäß den Richtlinien ist es gleichgültig ob anerkannte oder Umstellungsware verfüttert wird, solange der Anteil von Umstellungsware in der jeweiligen Futtermischung unter 30% bleibt.

Alle sonstigen Futtermittel welche bisher im Rahmen der 10% erlaubt waren, können weiterhin eingesetzt werden (siehe Tabelle auf Seite 2).

Noch vorhandene Futtermittel können natürlich aufgebraucht werden.

Verlags- und Erscheinungsort: 5020 Salzburg

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Sazburger Landwirtschaftliche Kontrolle GesmbH

Leiter der Zertifizierungsstelle: DI Franz Horn

Für den Inhalt verantwortlich: Leiter des Fachgebietes biologische Landwirtschaft Schilchegger Hubert

Tel.: 0662 / 649483-0 Fax: 0662 / 649483-19 e-Mail: office@slk.at Internet: www.slk.at

Auszug der weiterhin erlaubten Futtermittel im Rahmen der 10%-Regelung:

Getreide:

Kleie, Roggen, Malzkeime, Biertreber, Kleber und Kleberfutter, Futtermehle

Ölsaaten:

Rapskuchen, Sojabohnen dampferhitzt, Sojakuchenschrot, Sonnenblumen, Leinkuchen, Kürbiskernkuchen, gepresste Pflanzenöle

Wurzeln:

Wurzelgemüse (z.B. Futterkarotten), Rübenschnitte, Kartoffeln, Kartoffelpülpe, Kartoffelstärke, Kartoffeleiweiß

Rauhfutter:

Heu, Silage, Grünfuttermittel

Tierische Produkte:

Rohmilch, Molke, Topfen, Sauermilch, Milch- und Molkepulver

Sonstiges:

Kakaoschalen, Obsttrester

Es muss hier darauf hingewiesen werden, dass diese Liste für Erntebetriebe nicht gilt! Da gemäß den Ernte-Richtlinien schon seit längerem strenger Richtlinien eingehalten werden müssen.

Der neue Betriebsmittelkatalog

Erstmals wurde der diesjährige Betriebsmittelkatalog nicht im Rahmen eines Rundschreibens sondern direkt von der Druckerei an Sie verschickt.

Der Versand erfolgte Ende Jänner und wir hoffen alle Betriebe haben den Betriebsmittelkatalog erhalten.

Der Katalog enthält wie immer die Richtlinien im Bereich Fütterung, Düngung, Pflanzenschutz und Direktvermarktung sowie die dazugehörige Auflistung der jeweils erlaubten Produkte.

Auflistungen können nie ganz vollständig sein, deshalb können auch nicht gelistete Produkte verwendet werden wenn es nachweisbar ist, dass das Produkt im Biolandbau erlaubt ist. Mitgliedsbetriebe des Ernteverbandes

dürfen jedoch nur die gelisteten Produkte einsetzen.

Wie im vorherigen Artikel berichtet gibt es neue Richtlinien im Bereich der Fütterung. Diese Änderungen konnten im Betriebsmittelkatalog leider nicht mehr eingearbeitet werden. Die angeführten konventionellen Mischfuttermittel dürfen in dieser Art und Weise nicht mehr eingesetzt werden.

Informieren Sie sich vor dem Zukauf bei Ihrem Lieferanten ob das enthaltene Getreide gegen Biogetreide ausgetauscht wurde oder welches Biofuttermittel dem alten konventionellem Futter entspricht!



Erklärung zu den neuen Viehzukaufsregelungen in der biologischen Landwirtschaft

Im letzten Rundschreiben der SLK für Biobetriebe im Dezember 2003 wurden die neuen Viehzukaufsregelungen für Biobetriebe veröffentlicht.

Da in diesem Rundschreiben jedoch nur die geänderten Richtlinien angeführt wurden, gab es teilweise Missverständnisse ob die nicht angeführten Ausnahmegenehmigungen nun hinfällig sind.

Die Ausnahmegenehmigungen im Bereich des Jungtierzukaufes bleiben von den Änderungen unberührt. Sind keine biologischen Tiere verfügbar, kann der Bestand mit konventionellen Jungtieren ergänzt werden. Wieviele konventionelle Tiere jährlich eingebracht werden können hängt vom Bestand der ausgewachsenen weibli-

chen Tiere ab (als ausgewachsen gelten Rinder älter als 24 Monate).

Bei Rindern können 10 % des Bestandes mit Kalbinnen nachbesetzt werden, bei Schafen, Ziegen und Schweinen können 20% mit konventionellen weiblichen Jungtieren ergänzt werden. Für die Kalbinnen und Jungtiere gilt, dass sie noch nicht abgekalbt bzw. geworfen haben dürfen.

Weiterhin erlaubt ist die Einbringung von männlichen Zuchttieren, um die Zucht nicht zu behindern, können diese aus konventionellen Betrieben stammen.

Eine neue Regelung die genauer erklärt werden soll betrifft gefährdete Tierrassen.

Bisher gab es bei gefährdeten Tierrassen immer wieder Probleme mit der Verfügbarkeit von biologischen Tieren. Seit 1.1.2004 gibt es in diesen Bereich eine deutliche Verbesserung.

Die jährliche Einbringung von bis zu 40% des Bestandes mit konventionellen, auch ausgewachsenen Tieren kann nun genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt bei der jährlichen Biokontrolle durch den Inspekteur, ein extra Ansuchen ist nicht notwendig. Voraussetzung ist jedoch, dass die Tiere reinrassige Exemplare einer gefährdeten Tierrasse sind und dies durch entsprechende Zuchtpapiere (Stammschein) bestätigt ist!

Als gefährdete Tierrassen gelten:

Rinder:

Ennstaler Bergschecken, Kärntner Blondvieh, Murbodner, Original Braunvieh, Original Pinzgauer, Tiroler Grauvieh, Tux-Zillertaler, Waldviertler Blondvieh und Pustertaler Sprintzen

Pferd:

Alt-Österreichische Huzulen, Alt-Österreichisches Warmblut, Lipizaner, Österreichischer Noriker und Shagya Araber

Schaf:

Braunes Bergschaf, Kärntner Brillenschaf, Krainer Steinschaf, Montafoner Steinschaf, Original Steinschaf, Tiroler Steinschaf, Waldschaf und Zackelschaf



Ziege:

Gemsfarbige Gebirgsziege, Pinzgauer Ziege, Tauernschecken und steirische Scheckenziege

Schwein:

Mangaliza und Turopolje

Bei allen Zukäufen von konventionellen Tieren sind jedoch Umstellungszeiten für die Biovermarktung zu beachten und einzuhalten!

Die Umstellungszeiten laufen ab dem Einbringungsdatum und betragen:

- Rinder und Pferde – 12 Monate
- Schafe und Ziegen – 6 Monate
- Schweine – 6 Monate
- Milch – 6 Monate

Frühjahrsanbau - Saatgutdatenbank

Es sieht zwar durch den winterlichen Märzbeginn so aus als ob der Frühjahrsanbau noch etwas auf sich warten läßt, dennoch werden Sie die Vorbereitungen schon getroffen und das notwendige Biosaatgut schon vorbestellt haben

Wie auch in den letzten Jahren ist es heuer unbedingt notwendig das gewünschte Saatgut rechtzeitig vorzubestellen um die gewünschte Sorte zu erhalten!

Als Hilfe zur Sortenwahl ermöglicht seit dem letzten Jahr eine Internet-

Datenbank eine genaue Information, welche Saatgutsorten derzeit in biologischer Qualität verfügbar sind. Diese Datenbank ist unter folgender Adresse abrufbar bzw. scheint auch in der Linkliste der SLK-Homepage auf: http://www.bfl.gv.at/institut/saatgut/bio-datenbank/S_GT.pdf

Sollte trotz allem das gewünschte Saatgut nicht in biologischer Qualität verfügbar sein, muss vor dem Anbau ein Ansuchen für den Einsatz von konventionellem Saatgut an die SLK gestellt werden.

Das dazu notwendige Formular liegt bei den meisten Händlern auf bzw. kann bei der SLK bestellt oder aus dem Internet herunter geladen werden.



Haltung von Zuchtsauen

Seit Kurzem dürfen Ferkel für die Mast nur noch aus biologischen Betrieben stammen. Da in Gebieten wie Salzburg und Tirol nur wenige Bioferkel produziert werden herrscht hier eine rege Nachfrage.

Aus diesem Grund möchten wir hier die wesentlichen Richtlinien für die Haltung von Zuchtsauen anführen, falls ein Betrieb die Ferkelproduktion vergrößern oder neu einsteigen möchte.

Anforderungen an den Stall:

Die Anbindehaltung von Schweinen ist verboten. In Beständen mit mehreren Tieren dürfen Schweine mit

Ausnahme von Ebern nicht dauernd in Einzelständen gehalten werden (Gruppenhaltung vom Absetzen bis zur Hochträchtigkeit). Eberbuchten müssen eine Fläche von mindestens 6 m² aufweisen und sind so zu



gestalten, dass der Eber sich umdrehen und die anderen Schweine hören, riechen und sehen kann. Ein sauberer, trockener und für das Tier bequemer Liegeplatz muss in der Eberbucht vorhanden sein. Eberbuchten, die auch zum Decken verwendet werden, müssen entsprechend größer als 6 m² sein.

Stallflächen dürfen max. zu 50% aus Spaltenböden bestehen. Abferkelbuchten müssen mindestens zu zwei Dritteln planbefestigt sein. Ferkeln ist ein eingestreutes oder gleichwertig ausgestattetes Liegenest anzubieten.

Es müssen Auslaufflächen zum Misten und zum Wühlen vorhanden sein. Zum Wühlen können verschiedene Materialien verwendet werden (z.B. betonierter Auslauf mit Stroh oder Sand).



Tierzukaufsbetimmungen:

Der Zukauf von konventionellen Zuchtferkeln ist befristet bis 31.12.2004 erlaubt, das Ferkel darf dabei höchstens 35 kg schwer sein! Als zeitlich unbegrenzte Ausnahme können jährlich 20 % des Bestandes der ausgewachsenen Tiere (bei Beständen unter 5 Tieren mind. 1 Tier) in Form von weiblichen Jungtieren, welche noch nicht geworfen haben,

Mindestmaße	Ferkel nach dem Absetzen	Sauen	Eber
Freßplatzbreite	18 cm	40 cm	40 cm
Stallfläche	0,6 m ²	ohne Ferkel 2,5 m ² mit Ferkel 7,5 m ²	6 m ²
Auslauffläche	0,4 m ²	ohne Ferkel 1,9 m ² mit Ferkel 2,5 m ²	8 m ²

zugekauft werden (also als Ferkel oder trächtiges Jungtier, aber keine Sauen nach dem ersten Wurf!). Bei gefährdeten Rassen (Mangalitza, Turopolje) können auch abgeferkelte Tiere gekauft werden!

Fütterung:

Die Tiere müssen grundsätzlich mit biologischen Futtermitteln gefüttert werden! Umstellungsfuttermittel können bis Ø 30 % der Jahres-Ration verwendet werden.

Schweine müssen auch Strukturfutter (z.B. Gras, Silage, Grünmehl) bekommen.

Ferkel müssen mindestens 40 Tage lang natürliche Milch bekommen!

Bei Nicht-Verfügbarkeit von biologischem Futter darf der Anteil

des konventionellen Futters höchstens 20% des Jahresbedarfs ausmachen (z.B. Rübenschnitte, Kartoffeleiweiß, Bierhefe, Ölpresskuchen von Raps, Sonnenblumen, Leinsamen oder Kürbiskernen)! Der konventionelle Anteil in der Tagesration darf höchstens 25% ausmachen. Schlacht- und Küchenabfälle dürfen nicht verwendet werden.

Eingriffe:

Das Kastrieren von männlichen Ferkeln ist nach der EU-Verordnung grundsätzlich für eine traditionelle Produktion möglich.

Das Kupieren von Schwänzen und Zähneabkneifen darf nicht systematisch durchgeführt werden, kann aber aus Gesundheits- oder Tierschutzgründen genehmigt werden.

Stellenausschreibung

Die SLK GesmbH sucht für die Planung und Koordination von Kontrollen in Markenprogrammen sowie für die Abwicklung von Qualitätsmanagement-Aufgaben einen engagierten Mitarbeiter/in, welcher selbstständig arbeiten und Probleme lösen kann.

Aufgabengebiet:

- Aus- und Aufbau von Kontrollsystemen für Anbau und Vermarktung von Kartoffel, Obst und Gemüse inklusive des Qualitätsmanagements
- Durchführung von Kontrollen in geringem Ausmaß
- Koordination von Außendienstmitarbeitern

Anforderungen:

- Absolvent/in einer HBLA für Landwirtschaft
- Gute Kenntnisse in den Bereichen Ackerbau, Gemüse und Obst (auch Pflanzenschutz)
- Verhandlungssichere Englisch-Kenntnisse
- rasche Auffassungsgabe, gute Umgangsformen und organisatorische Fähigkeiten
- Bereitschaft zur Mobilität, eigenes Auto
- abgeschlossener Präsenzdienst
- bereits vorhanden Kenntnisse in QM, HACCP und Lebensmittelhygiene wären vorteilhaft

Die Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen sind bis Ende März an folgende Adresse zu senden:

Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GesmbH
Geschäftsführer Dipl.-Ing. Franz Horn
 Maria-Cebotari-Straße 3 5020 Salzburg

Veranstaltungsankündigung



„Natur erleben“ lautet der Zukunftstrend für Betriebe mit Vermietung, Urlaub am Bauernhof oder Schule am Bauernhof.

Um für diesen Trend gerüstet zu sein veranstaltet die SLK vom 11. bis 14. Mai gemeinsam mit „Urlaub am Bauernhof“ ein Seminar in dem Sie das nötige Know-how erhalten, um einen Schwimmteich, einen Naturspielplatz und einen Lehmofen zum Brot- oder Pizzabacken selbst zu planen und anzulegen.

Neben der praktischen Errichtung dieser genannten Natur-Erlebnisräume werden die notwendigen Informationen aus den Fachgebieten Gartengestaltung, Umweltbildung, Ökologie und Recht vermittelt.

Die voraussichtlichen Kurskosten betragen € 300.- Für Teilnehmer landwirtschaftlicher Betriebe besteht mittels EUREGIO eine Fördermöglichkeit (nur € 100.- Eigenanteil!).

Informationen / Voranmeldung 0662 / 649483-23